



Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr

Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten: Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.

Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.oberallgaeu.org/stellenangebote oder Tel. (08321) 612-211

Ärztlicher Notfalldienst

Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind bayernweit unter der **Telefonnummer 112**, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.

Am **16. und 17. Oktober 2021** ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienstarzt, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Allgäu-Kreis Kempten unter der **neuen Nummer 116117** zu erreichen.

Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer **01805/191212**.

Zahnärztlicher Notfalldienst im Allgäu-Kreis Kempten

Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen für den **16. und 17. Oktober 2021** unter Telefon **08321/66020**. Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

Sonthofen, Immenstadt, Blaichach:

am 16. Oktober 2021: Stern-Apotheke, Sonthofen, Bahnhofstraße 11, Telefon 08321/4400
am 17. Oktober 2021: Bahnhof-Apotheke, Sonthofen, Bahnhofstraße 20, Telefon 08321/2843

Oberstaufen:

am 16. Oktober 2021: Hummel'sche Apotheke, Weiler-Simmerberg, Hauptstr. 4, Telefon 08387/1043
am 17. Oktober 2021: Berg-Apotheke, Lindenberg, Bahnhofstraße 2 a, Telefon 08381/3404

Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach:

am 17. Oktober 2021: Cornelius-Apotheke, Dietmannsried, An der Wilhelmshöhe 32, Telefon 08374/589658 (18.00 bis 20.00 Uhr)

Diensthabende Apotheken in Kempten:

am 16. Oktober 2021: Apotheke im Lyzeum, Auf'm Plätzle 1, Telefon 0831/202892
am 17. Oktober 2021: Apotheke im Oberösch, Im Oberösch 2, Telefon 0831/61515

Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 01.10.2021 (Bpl. Nr. 0700/21) den Wiederaufbau des „Kohlerhauses“, Kalzhofer Straße, in Oberstaufen (Fl.Nr. 189), Gemarkung Oberstaufen, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

gez.: Stefan Imhof

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 316, und bei der Marktgemeinde Oberstaufen, Schloßstraße 8, 87534 Oberstaufen, eingesehen werden.

Stefan Imhof 21-334

Öffentliche Zustellung

Sonthofen, 8. Oktober 2021, Az.: SG52/SF/Ri/OA-ID2609, Landkreis Bürgerservice, Herr Rimmel, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, Telefon: 08321/612-900, Telefax: 08321/612-350, E-Mail: jonas.rimmel@ira-oa.bayern.de

Zulassungsrecht;
Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herr Ivo Djak, geb.: 26.09.1995 in Durdevac, zuletzt wohnhaft in: Gundstraße 15 in 87541 Bad Hindelang, Fahrgestellnummer: WAUZZZF46HA121999, amtl. Kennz. OA-ID2609

Öffentliche Zustellung des Eingriffsverwaltungsbescheids vom 21.09.2021, Az. SG52/SF/Ri/OA-ID2609 gemäß Art. 41 BayVwVfG i. V. m. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 VwZVG

Der derzeitige Aufenthaltsort des vorgenannten Empfängers ist unbekannt.

Zustellungsversuche des o.g. Bescheids durch die Post blieben unter der angegebenen Anschrift erfolglos ebenso anschließende Ermittlungen über den aktuellen Aufenthaltsort.

Das o.g. Schriftstück wird daher gemäß Art. 15 VwZVG öffentlich zugestellt.

Der Bescheid vom 21.09.2021, Az. SG52/SF/Ri/OA-ID2609, liegt bei der Zulassungsstelle des Landratsamtes Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, während der Dienststunden zur Abholung durch den Betroffenen auf.

Es erfolgt der besondere Hinweis, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (vgl. Art. 15 Abs.2 Satz 3 VwZVG).

Der Bescheid gilt nach Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Rimmel, Verwaltungsangestellter 52-336

Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1a „Am südlichen Ortsrand“ der Gemeinde Burgberg i.Allgäu

Der Gemeinderat der Gemeinde Burgberg i. Allgäu hat mit Beschluss vom 07.06.2021 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1a „Am südlichen Ortsrand“ in der Fassung vom 07.05.2021 beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1a „Am südlichen Ortsrand“ in Kraft.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1a „Am südlichen Ortsrand“ – bestehend aus Planzeichnung, Satzung und Begründung – kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Burgberg i. Allgäu (Grüntensteinstraße 2, 87545 Burgberg i. Allgäu) Erdgeschoss, Bauamt, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann die Änderung des Bebauungsplanes einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Zudem ist die in Kraft getretene Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung im Internet unter <http://www.gemeinde-burgberg.de> eingestellt und einsehbar.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer beachtlichen Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, im Falle einer beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes (§ 214 Abs. 2 BauGB), im Falle von beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorgangs (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) oder im Falle beachtlicher Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, wird hingewiesen.

Burgberg i.Allgäu, den 07.10.2021

GEMEINDE BURGBERG I. ALLGÄU

gez.: André Eckardt, Erster Bürgermeister 51-338

Einladung

zur **6. nicht öffentlichen / öffentlichen Sitzung**
des Kreistages des Landkreises Oberallgäu
am Freitag, den 15.10.2021 um 9.00 Uhr
bis vorauss. 13.00 Uhr,
im Kurhaus Fiskina, Fischen

Tagesordnung

Nicht öffentlicher Teil 09:00 bis ca. 09:15 Uhr

1. ...
2. ...

Öffentlicher Teil ab ca. 09:15 Uhr

3. Bekanntgaben
4. Antrag des Schulwerkes der Diözese Augsburg auf Erhöhung des freiwilligen Gastschulbeitrages für die Mädchenrealschulen Maria-Ward Kempten und Maria Stern Immenstadt; Beschluss
5. Klinikverbund Allgäu
- 5.1. Beteiligungsbericht Klinikverbund Allgäu (Jahresabschluss)
- 5.2. Klinikverbund Allgäu; Alternativplanung des Funktionsgebäudes an der Klinik Mindelheim mit Weiterentwicklung zum Gesundheitscampus und über einen Nachtrag zum Einbringungsvertrag; Beschluss
6. Resolution zur Installation neuer Bahnhaltepunkte; Beschluss
7. Gesundheitsregion Plus; Beschluss
8. Hochwasserschutz im Oberallgäu; Bericht des Wasserwirtschaftsamtes
9. Behandlung von Anträgen
- 9.1. Antrag CSU-Errichtung eines Katastrophenschutzlagers; Beschluss
10. Verschiedenes

gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin 51-335

LANDRATSAMT OBERALLGÄU

22.3-647/2-04/15

Überschwemmungsgebietsverordnung

für das Überschwemmungsgebiet
an der Rottach (einschließlich Rottachsee)
im Gewässerabschnitt von der Kreuzung mit der Autobahn A7
bis zur Einmündung in die Iller
auf dem Gebiet

des Marktes Sulzberg und der Gemeinden Oy-Mittelberg, Waltenhofen und Rettenberg im Landkreis Oberallgäu

Anlagen:

- 1 Übersichtskarte Ü 1 (M 1 : 25.000)
- 4 Detailkarten K1 – K7 (M = 1 : 2.500)

Das Landratsamt Oberallgäu erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert wurde, Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130), das zuletzt durch § 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert wurde, folgende oben bezeichnete Verordnung:

§ 1

Allgemeines, Zweck

- ¹Im Markt Sulzberg sowie in den Gemeinden Oy-Mittelberg, Waltenhofen und Rettenberg wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt (im Folgenden als Überschwemmungsgebiet bezeichnet). ²Das Überschwemmungsgebiet betrifft die in § 2 dargestellten Flächen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. ³Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.
- ¹Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. ²Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.

- ³Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (im Folgenden Bemessungshochwasser – HQ100). ²Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. ³Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

§ 2

Umfang des Überschwemmungsgebiets, Kennzeichnung der Hochwasserlinie

- ¹Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in den im Anhang (Anlagen) veröffentlichten Übersichts- und Detailkarten eingetragen. ²Maßgeblich für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten im Maßstab 1:2.500. ³Die Karten können im Landratsamt Oberallgäu und in den betroffenen Gemeinden während der Öffnungszeiten eingesehen werden. ⁴Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. ⁵Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellte Gebäude, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in der Detailkarte ebenfalls farblich hervorgehoben. ⁶Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.
- Auskunft über die Höhe der HW100-Linie (Wasserstand bei 100-jährlichem Hochwasser) erteilt das Wasserwirtschaftsamt Kempten.

§ 3

Bauleitplanung, Errichten und Erweiterung baulicher Anlagen

- Für die Ausweisung neuer Baugebiete sowie die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.
- Für die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen gilt § 78 Abs. 4, 5 und 7 WHG.

§ 4

Sonstige Vorhaben

Für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78a Abs. 2 WHG.

§ 5

Heizölverbraucheranlagen

- Für die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen gilt § 78c Abs. 1 WHG.
- ¹Für bestehende Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 1 dieser Verordnung.

- Für die Prüfpflicht neuer und bestehender Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 3 dieser Verordnung.

§ 6

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gilt § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).
- Für die Errichtung und den Betrieb von Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV.
- ¹Bei prüfpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung sind gemäß § 46 Abs. 3 AwSV die Prüfzeitpunkte und Prüfintervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten. ²Bestehende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung, die nach § 46 Abs. 3 i. V. m. Anlage 6 AwSV prüf-pflichtig sind, bislang aber nicht zumindest einmal von einem Sachverständigen nach AwSV auf ihre Hochwassersicherheit geprüft worden sind, sind bis zum 28.02.2022 erstmalig durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen. ³Ablauf und Durchführung richten sich nach der AwSV. ⁴Mit dem Abschluss dieser Prüfung beginnt die Frist für wiederkehrende Prüfungen dieser Anlagen nach AwSV. ⁵Weitergehende Regelungen in Einzelfallanordnungen nach AwSV oder in behördlichen Zulassungen für die Anlage bleiben unberührt.

§ 7

Antragstellung

¹Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. ²Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBl. S. 156, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2010 GVBl. S. 727) bleiben unberührt.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu in Kraft.

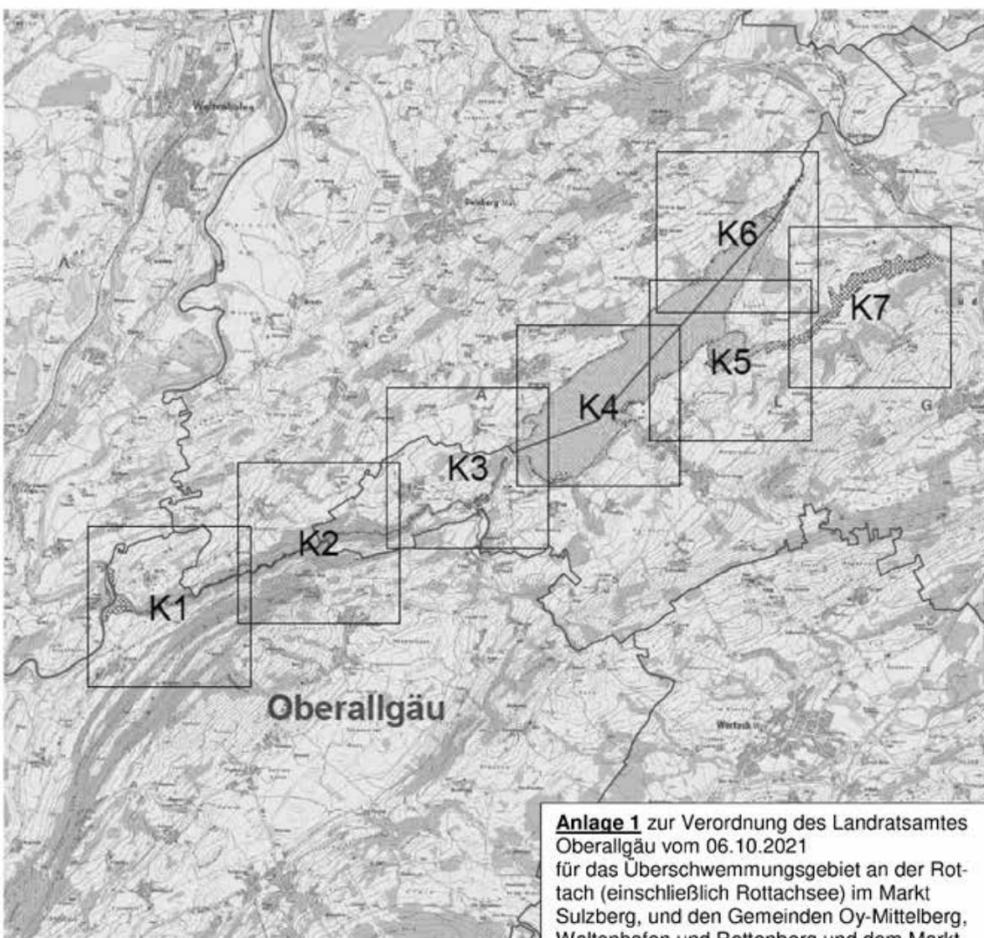
Sonthofen, den 06.10.2021

LANDRATSAMT OBERALLGÄU

gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin

22.3-337

Anlage 1



Anlage 1 zur Verordnung des Landratsamtes Oberallgäu vom 06.10.2021 für das Überschwemmungsgebiet an der Rottach (einschließlich Rottachsee) im Markt Sulzberg, und den Gemeinden Oy-Mittelberg, Waltenhofen und Rettenberg und dem Markt Nesselwang (Landkreis Ostallgäu)

Sonthofen, 06.10.2021
LANDRATSAMT OBERALLGÄU

Indra Baier-Müller
Landrätin

Sonthofen, den 12. Oktober 2021
gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin